

Für > die Vervollkommnung der sozialistischen Produktionsverhältnisse auf dem Lande durch die Kooperation unterstrich Erich Honecker auf dem X. Parteitag: „Bei der Vertiefung der Zusammenarbeit ist stets das Prinzip der Freiwilligkeit zugrunde zu legen. Es ist schrittweise und unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Bedingungen vorzugehen.“⁵⁹ Dies entspricht der schöpferischen Anwendung des Leninschen Genossenschaftsplanes bei der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft in der DDR. Die Festigung des genossenschaftlichen Eigentums und der sozialistischen Produktionsverhältnisse ist eine Hauptbedingung für den weiteren Leistungsanstieg in der Landwirtschaft.

Das Eigentum der gesellschaftlichen Organisationen der Bürger

Das Eigentum der gesellschaftlichen Organisationen der Bürger ist sozialistisches Eigentum und steht damit unter dem besonderen Schutz des Staates und der Gesellschaft.

Subjekte dieses Eigentums sind die Parteien und gesellschaftlichen Organisationen. Es handelt sich hier ebenfalls um eine Form des sozialistischen kollektiven Eigentums, das der Verfügung durch das einzelne Mitglied entzogen ist. Die Mitglieder wirken in den in Statuten und Satzungen der Parteien und Organisationen vorgesehenen Formen an den Entscheidungen über dieses Eigentum mit (vgl. insbes. § 18 Abs. 4 und § 19 Abs. 2 ZGB).

Objekte des genannten Eigentums sind Verlage, Druckereien sowie andere Einrichtungen und Gegenstände der Parteien und gesellschaftlichen Organisationen, die sie zur Ausübung ihrer verfassungsmäßigen Rechte benötigen. Hierzu gehören ferner die Ferienheime des FDGB und die Jugendherbergen der FDJ sowie die Finanzmittel der Parteien und gesellschaftlichen Organisationen.

Der Schutz des sozialistischen Eigentums

Der Schutz des sozialistischen Eigentums entspricht den Interessen des sozialistischen Staates, aller politisch organisierten Kräfte des Volkes sowie eines jeden Bürgers. Der Staat und die Bürger sind dazu verfassungsgemäß verpflichtet (Art. 10). Das sozialistische Eigentum wird von allen Zweigen des

sozialistischen Rechts geschützt. Seinem Schutz dienen vor allem die entsprechenden Bestimmungen des Strafrechts (vgl. insbes. §§ 157—176 StGB) und des Zivilrechts (vgl. insbes. §§ 4, 17, 20 und 21 ZGB) sowie verfahrensrechtliche Vorschriften. Eine bedeutende Schutzfunktion hat Art. 14 Abs. 1 der Verfassung, der privatwirtschaftliche Vereinigungen zur Begründung wirtschaftlicher Macht verbietet. Durch den Schutz* des sozialistischen Eigentums wird seine Unantastbarkeit gewährleistet.

4.4.2.

Zum Eigentum der Einzelhandwerker und der Gewerbetreibenden

Dieses Eigentum gehört nicht zu den ökonomischen Grundlagen der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung; es wird aber von der Verfassung ausdrücklich garantiert (Art. 14 Abs. 2).

Die Verfassungsbestimmung ist ein Ausdruck der Kontinuität des Bündnisses der Arbeiterklasse mit den Handwerkern und anderen Gewerbetreibenden. Diese Werktätigen haben erst unter der Arbeiter- und Bauern-Macht und dank der bestimmenden Rolle des Volkseigentums in der Wirtschaft eine ökonomisch gesicherte Position erworben.

Das Eigentum der Handwerker und Gewerbetreibenden ist seinem Wesen nach Eigentum der kleinen Warenproduktion, d. h., es beruht überwiegend auf persönlicher Arbeit. Es ist kein kapitalistisches Privateigentum und darf auch nicht dahin entwickelt werden. Die Handwerker und Gewerbetreibenden sind auf gesetzlicher Grundlage und in Wahrnehmung der Verantwortung für die sozialistische Gesellschaft tätig. Der sozialistische Staat hat die notwendigen rechtlichen Regelungen geschaffen, um das Wirken der Handwerker und Gewerbetreibenden zu fördern.

Neben den genossenschaftlich tätigen haben auch die in eigener Werkstatt arbeitenden Handwerker Jahr für Jahr ihre Leistungen zur Versorgung der Bevölkerung erhöht. Sie werden in vielfältigen Formen in die Planwirtschaft einbezogen und wirken über die Handwerkskammern, aber auch als Mitglieder von Parteien und gesellschaftlichen

59 a. a. O., S. 76